

# Kundmachung – Gesetzliche Fischerprüfung

## Kundmachung gemäß § 18 des Fischereigesetzes 2002 idgF

Mit dem gültigen Fischereigesetz ist für den Neuerwerb einer Salzburger Jahresfischerkarte der Nachweis der fischereifachlichen Eignung (gesetzliche Fischerprüfung) erforderlich.

### Allgemeines

Die gesetzliche Fischerprüfung ist vor einer Prüfungskommission des LFV abzulegen. Sie umfasst 60 Prüfungsfragen aus vier Wissensgebieten (Wassertierkunde, Gewässerökologie, sachgemäßer Gebrauch der Angelgeräte, Fischereirecht & einschlägige Rechtsvorschriften). Als Prüfungsziel müssen mindestens 9 Prüfungsfragen pro Wissensgebiet mittels „Multiple Choice“ Test richtig beantwortet werden. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie hat schriftlich unter Aufsicht zu erfolgen. Für die Ausarbeitung stehen **maximal 3 Stunden** zur Verfügung. Die Prüfungswerber haben sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

### Voraussetzungen

Die Fischerprüfung kann ab Vollendung des 11. Lebensjahres abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die nachweisliche Entrichtung der **Prüfungsgebühr in Höhe von € 25,00**.

Überweisung bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin tätigen, ansonsten Zahlung in BAR bei der Prüfung!

Anforderung der Anmeldeformulare unter Bekanntgabe von Namen, Anschrift und Geburtsdaten beim Landesfischereiverband.

### Salzburger Fischerhandbuch

Die Verpflichtung zu einem Vorbereitungskurs besteht nicht, die Prüfungsinhalte und die Prüfungsfragen sind dem „Salzburger Fischerhandbuch“ zu entnehmen, das beim Landesfischereiverband erhältlich ist:

- ☛ Abholung/Barzahlung LFV..... € 20,00
- ☛ Vorkassa (Zusendung Inland) ..... € 25,50  
Bankverbindung: BIC: SLHYAT2S,  
IBAN: AT73 5500 0000 0250 0441,
- ☛ Vorkassa (Zusendung EU-Ausland) € 31,50
- ☛ Zusendung per Nachnahme  
(nur Inland) ..... € 31,50

### Anmeldung zur Fischerprüfung

Die Anmeldung muss **ausnahmslos beim LFV** erfolgen:

**Fax:** +43 (0)662-84 26 84-9,

**E-Mail:** pruefung@fischereiverband.at

*Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anmelde- und Zahlungsfristen.*

## TERMINE

## LANDESFISCHEREIVERBAND

Schulungszentrum des LFV,  
Reichenhallerstr. 6, 5020 Salzburg

**Mi. 20.01.2016, 18.00 Uhr**

Anmeldeschluss: Di. 19.01.2016

**Di. 15.03.2016, 18.00 Uhr**

Anmeldeschluss: Mo. 14.03.2016

**Mo. 04.04.2016, 18.00 Uhr**

Anmeldeschluss: Fr. 01.04.2016

**Di. 10.05.2016, 18.00 Uhr**

Anmeldeschluss: Mo. 09.05.2016

**Mi. 06.07.2016, 18.00 Uhr**

Anmeldeschluss: Di. 05.07.2016

**Di. 27.09.2016, 18.00 Uhr**

Anmeldeschluss: Mo. 26.09.2016

**Mi. 16.11.2016, 18.00 Uhr**

Anmeldeschluss: Di. 15.11.2016

## FLACHGAU

**Fr. 20.05.2016, 17.00 Uhr**

Faistenau, Gemeindesaal der Gemeinde  
Anmeldeschluss beim LFV: Do. 12.05.2016

## PONGAU

**Sa. 05.03.2016, 09.00 Uhr**

Krobatinkaserne in St. Johann i.Pg.,  
Anmeldeschluss beim LFV: Do. 25.02.2016

## PINZGAU

**So. 14.02.2016, 09.00 Uhr**

Hauptschule Bruck a.d.Glstr.,  
Anmeldeschluss beim LFV: Do. 04.02.2016

**Sa. 23.04.2016, 09.00 Uhr**

Lohninghof, Seeuferstr. 6, Zell am See  
Anmeldeschluss beim LFV: Do. 14.04.2016

## LUNGAU

**Sa. 02.04.2016, 17.00 Uhr**

Pizzeria Toscana, Marktplatz 11, Tamsweg,  
Anmeldeschluss beim LFV: Fr. 25.03.2016

*Im Lauf des Jahres kann der ein oder andere Termin in den Bezirken noch dazu kommen, bitte schauen Sie aktuell auch unter >>www.fischereiverband.at<< nach. Danke!*

## Fischereiumlage 2016 (VO-FU-2016)

Verordnung des Landesfischereiverbandes Salzburg zur Festsetzung der Fischereiumlage für das Jahr 2016 gemäß § 43 sowie näherer Bestimmungen gemäß § 37 Abs 2 Ziffer 6 des Fischereigesetzes 2002 idgF (LGBl. 81/2002) und gemäß mehrstimmigen Beschluss des Landesfischertages 2015 am 10.10.2015 in Mittersill

Die Fischereiumlage beträgt:

Für Fischereiberechtigte, Pächter, Verpächter und Jahreskarteninhaber

### 1. Grundbetrag

Der Grundbetrag gemäß § 43 (3)

Ziffer 1 beträgt:..... € 30,00

Je nach Zahlungsweise gibt es diverse Vergünstigungen:

- a.) Jugend (12. -18. Lebensjahr) .... € 12,00
- b.) Barzahler im Büro des LFV..... € 26,00
- c.) SEPA-Lastschrift ..... € 22,50
- d.) Fischereiumlage bei Jahresfischerkarten-Erstausstellung ..... € 22,50
- e.) SEPA-Lastschrift Bewirtschafter € 24,00

Für Fischereiberechtigte, Pächter und Bewirtschafter zusätzlich:

### 2. Messbetrag

Der Messbetrag beträgt:

- a) bei Seen
  - 1) bis 100 ha je Hektar: ..... € 2,90
  - 2) bei Seen > 100 ha, für jedes weitere Hektar..... € 2,30

- 3) Seen über Meereshöhe 1.500 m ..... - 50 %
- b) bei Teichen ablassbar
  - 1) bis 100 m<sup>2</sup> ..... € 9,00
  - 2) bis 3.000 m<sup>2</sup>: b1 und zusätzlich pro weitere 100 m<sup>2</sup> ..... € 3,45
  - 3) bis 10.000 m<sup>2</sup>: b2 und zusätzlich pro weitere 1.000 m<sup>2</sup> ..... € 9,20
  - 4) > 10.000 m<sup>2</sup>: b3 und zusätzlich pro weitere 1.000 m<sup>2</sup> ..... € 5,75
- c) bei Teichen nicht ablassbar
  - 1) bis 100 m<sup>2</sup> ..... € 8,00
  - 2) bis 10.000 m<sup>2</sup>: c1 und zusätzlich pro weitere je 1.000 m<sup>2</sup> ..... € 5,75
  - 3) bis 20.000 m<sup>2</sup>: c2 und zusätzlich pro weitere 1.000 m<sup>2</sup> ..... € 2,30
  - 4) > 20.000 m<sup>2</sup>: c3 und zusätzlich pro weitere 10.000 m<sup>2</sup> ..... € 9,20
- d) bei Fließgewässern getrennt nach Flussordnungszahl:
  - Bis 2 km..... € 12,50
  - Bis 5 km..... € 17,50
  - Bis 15 km..... € 23,00
  - Bis 25 km..... € 28,75
  - Und jeden weiteren km: ..... € 1,15

Flussordnungszahl 1 ....1-facher Messbetrag  
Flussordnungszahl 2 ....2-facher Messbetrag  
Flussordnungszahl 3 ....3-facher Messbetrag  
Flussordnungszahl 4 ....4-facher Messbetrag  
Flussordnungszahl 5 ....5-facher Messbetrag  
Flussordnungszahl 6 ....6-facher Messbetrag  
Flussordnungszahl 7 ....7-facher Messbetrag

*Anmerkung zur Verpachtung eines Fischereirechtes: Von Fischereirechtseigentümern, die ihr gesamtes Fischereirecht verpachtet haben, ist gemäß § 43 des Fischereigesetzes 2002 nur die festgelegte Grundgebühr pro verpachtetem Fischereirecht einzuheben.*

Gemäß § 43 (3) setzt sich die Fischereiumlage zusammen aus

1. einem festen Betrag als Grundbetrag;
2. einem Messbetrag, der sich richtet nach dem Flächenausmaß, der Ablassbarkeit bzw. dem Längenausmaß und der Flussordnungszahl
3. einem festen Betrag je bezogener Gastfischerkarte

Die Fischereiumlage bei Fischereirechten und Fischereipachtverträgen wird pro Fischereibuchzahl, also pro Fischereibucheinlage nach § 43 (3) Zi. 1. und 2. berechnet; somit ist die Vorschreibung der Fischereiumlage im Fall von § 43 (4) Zi. a und b. NICHT personenbezogen.

## Erklärung zu den Änderungen der Fischereiumlagen

In seiner Sitzung vom 23.04.2015 hat der Landesfischereirat (LFR) beschlossen, ab 2016 eine Anhebung/Erhöhung der Fischereiumlagen ab 2016 vorzunehmen. In der gründlichen Vorbereitung wurden viele Kriterien abgewogen, wobei eines der Hauptziele war, eine gleichmäßige Erhöhung (auf Jahreskarten, Gastfischerkarten und Fischereirechte) vorzunehmen. Es wird daher eine Erhöhung bei Gastfischerkarten, aber auch bei der Fischereiumlage für Jahresfischerkarten und Fischereirechte geben.

Der Anteil an den Gesamteinnahmen liegt derzeit bei knapp 15 % der Umlagen für Fischereirechte, bei 16 % der Umlagen aus

Besitz eine Person mehrere Fischereirechte, die in unterschiedlichen Fischereibuchzahlen eingetragen sind, oder ist ein Fischereiberechtigter zusätzlich auch noch Pächter, so wird vom Landesfischereiverband Salzburg für jede Fischereibucheinlage bzw. für jeden Pachtgegenstand die Fischereiumlage gemäß § 43 (3) Zi. 1. und 2. berechnet, und enthält somit den Grundbetrag und den Messbetrag.

### Ermäßigungen

Bei Vorliegen einer SEPA-Lastschrift für Fischereirechte/Pachten wird ein einmaliger, jährlicher Frühzahlerbonus von **€ 6,00** (das sind 20 % auf den Grundbetrag) gewährt.

### 3. Gastfischerkarte

Der Betrag je bezogener Gastfischerkarte beträgt (gilt ab 01.02.2016):

- ▶ Für einen Tag/24 Stunden ..... **€ 7,00**
- ▶ Für eine Woche ..... **€ 13,50**
- ▶ Für zwei Wochen ..... **€ 21,50**
- ▶ Tagesgastkarte („Eintrittskarte“ für Angelteiche) ..... **€ 1,00**

*Gastfischerkarten werden einzeln oder in Form von 10-er Blöcken ausgegeben, Bezug beim LFV, zuzüglich Porto.*

Gastfischerkarten und bei 50 % der Umlagen (Grundbetrag) aus Jahresfischerkarten. Mit den geplanten Erhöhungen (wie nachfolgend vorgestellt), wird der Anteil bei den JFK niedriger (47 %) zugunsten des Anteils an GFK (23,5 %). Der Anteil bei den Fischereirechten (15 %) bleibt annähernd gleich.

### Warum ist eine Erhöhung erforderlich?

Der Landesfischereiverband Salzburg (LFV) hat eine Vielzahl an Aufgaben zu bewältigen: zum einen werden diese von den Angestellten des LFVS und zum anderen von den ehrenamtlichen Funktionären erledigt. Wie in allen Bereichen des täglichen Alltags, so treffen

diverse Verteuerungen und Steigerungen (z. B. Erhöhung der Betriebskosten, Lohnkosten, Anschaffungen, Porto, Produktions-/Druckkosten) auch den LFV. Erstmals musste im Voranschlag für das Jahr 2015 ein Rückgriff auf die (derzeit noch ausreichenden) Rücklagen vorgesehen werden.

Es kann aber nicht sein, dass „normale Ausgaben“ die den laufenden Betrieb gewährleisten, aus den Rücklagen abgedeckt werden müssen. Daher hat sich der LFR bereits schon seit einigen Monaten Gedanken gemacht, und es wurde ein Modell erarbeitet, das gewährleistet, die steigenden Kosten einmenseitig abzufangen.

Der LFR hat daher die neuen Fischereiumlagen (FU) dem Landesfischertag 2015 zum Beschluss vorgelegt und wurden von diesem mehrstimmig beschlossen.

Die in der Verordnung des LFV zur Festlegung der Fischereiumlage (VO-FU-2016) veröffentlichten Fischereiumlagen gelten ab 01.01.2016 bzw. bei den Gastfischerkarten ab dem 01.02.2016.

### Gastfischerkarten (ab 01.02.2016)

Die Fischereiumlage bei den GFK wird erhöht, der bisherige Frühzahlerbonus für Bewirtschafter/Ausgabestellen bleibt aufrecht.

### Fischereirechte (ab 2016)

Erhöhung des Messbetrages um durchschnittlich 10 Prozent, der Grundbetrag läuft mit den Angelfischern mit. Ab 2026 ist dann wieder alle 10 Jahre eine durchschnittliche Steigerung von 10 % auf den Messbetrag vorgesehen.

Für die weitere Zukunft wird eine Anpassungsphase angedacht, die unterschiedlichen Vergünstigungen schrittweise einander anzugleichen, sodass voraussichtlich bis zum Jahr 2021 die Fischereiumlage bei SEPA-LS und Erstaussstellern bei € 25,50 kommt. Ziel bei diesem Modell ist, in einem ersten Schritt die große Differenz der Umlage je nach Zahlungsweise zu reduzieren und diese einander anzunähern.

Der ein oder andere kritisierte die Personalkosten beim LFV: diese machen einen Anteil

von 46 Prozent an den Gesamtausgaben aus. Doch in einem Dienstleistungsbetrieb ist das nicht anders machbar. Unsere (auch vom Land behördlich übertragenen) Aufgaben können nicht von den ehrenamtlichen Funktionären gestemmt werden.

Nicht vergessen darf man, dass der LFV sehr viele Produkte (z. B. diverse Shopprodukte wie Kapperl, Biergläser, Fischposter) eins zu eins weitergibt und kein „Aufschlag“ dazu kommt. Das kommt Ihnen wieder direkt zugute. Bei den Büchern sind wir allerdings an die Buchpreise der Verlage gebunden.

### Fischereiabgabe

10 Prozent aller Fischereiumlagen sind an das Land Salzburg als Fischereiabgabe abzuführen: dafür gibt es seitens des LFV auch keinen Aufschlag, der den Fischereiausübungsberechtigten oder Bewirtschaftern weitergegeben würde. Diese Abgabe wird seitens des Landes ua. für die Realisierung von fisch(erei)freundlichen Maßnahmen (z. B. bei Renaturierungsmaßnahmen) aufgewendet und kommt somit auch allen Fischern zugute.

Es wurde dem LFV vorgeworfen, die Autofahrer und die Fischer seien die Melkkühe der Nation. Im Vergleich dazu hat sich im Zeitraum von 2003 bis 2015 Diesel über 60 %, die Autobahnvignette über 17 % erhöht, die Gastfischerkarten z. B. sind GLEICH geblieben. Auch der Grundbetrag, der Jugendtarif, die vergünstigte FU für die Barzahlung und bei der Erstaussstellung der Jahresfischerkarte sind seit 2002 gleich geblieben.

Im gleichen Zeitraum sind aber sicher die Lizenzpreise, sowie die Kosten für Angelgerätschaften, Zubehör udgl. angestiegen.

*Wir konnten hiermit sicher die Notwendigkeit und die Beweggründe für die erforderliche Erhöhung der Fischereiumlage ausreichend darlegen und erklären. Mit dieser Information soll vermieden werden, dass diverse Gerüchte, Halbwahrheiten oder Falschmeldungen die Runde machen und unnötig für Ärger sorgen. Wir sind überzeugt, dass Sie Verständnis für die notwendigen Änderungen haben.*